

Ausfertigung

Amtsgericht Tostedt


Geschäfts-Nr.:

3 C 399/05

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

07.07.2006

 Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Eingegangen

12. JULI 2006

Kanzlei Dr. Bahr

der Firma 

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: 

Geschäftszeichen: 277385.05.0.0

Unterbevollmächtigte: 

Geschäftszeichen: n-ma 0350 06 J 02


gegen

  
Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr, Sierichstr. 35,  
22301 Hamburg,

Geschäftszeichen: 99/03MB09

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Tostedt auf die mündliche Verhandlung vom 05.05.2006  
durch den Richter am Amtsgericht 

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- / Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die vorläufige Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Zahlung von Telekommunikationsentgelt.

Die Klägerin stellte dem Beklagten einen Standard-Mehrgeräteanschluss (ISDN) betriebsbereit zur Verfügung unter der Rufnummer [REDACTED] sowie weiteren Unternehmern. Für die Nutzung dieses Anschlusses stellte sie dem Beklagten mit Rechnung vom 10.06.2003 insgesamt 427,09 € in Rechnung. Für die Nutzung eines 0190-Dienstes sind darin 322,25 € netto enthalten.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die entsprechenden Leistungen in Anspruch genommen. Sie ist der Meinung, dieser sei daher zur Bezahlung der dafür gestellten Rechnung verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 373,81 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2003 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe diesen Dienst nicht in Anspruch genommen. Es könne sich lediglich um einen heimlich eingewählten sog. Dialer gehandelt haben, der ohne sein Wissen die Verbindung hergestellt habe. Er trägt weiter vor, er habe vorgerichtlich die Klägerin mehrfach um Übermittlung des Ergebnisses einer technischen Prüfung gem. § 16 Abs. 1 TKV gebeten.

Im Übrigen wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der Telekommunikationsentgelte gegen den Beklagten. Voraussetzung eines derartigen Anspruches ist, dass der Beklagte die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen hat. Gemäß § 16 Abs. 3 TKV obliegt dabei der Klägerin der Nachweis, die Leistung bis zur Schnittstelle erbracht zu haben. Diesen Nachweis hat die Klägerin nicht geführt. Grundsätzlich setzt ein solcher Nachweis die Durchführung einer technischen Prüfung gem. § 16 Abs. 1 TKV voraus. Danach ist bei


Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung eine technische Prüfung durchzuführen und die Dokumentation dem Kunden vorzulegen. Vor dem Hintergrund dieser Regelung führt das Telekommunikationsunternehmen grundsätzlich den Nachweis der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen durch die Vorlage der entsprechenden technischen Prüfung. Diese technische Prüfung ist daher ausreichend aber auch erforderlich, um den Nachweis zu erbringen, die entsprechenden Leistungen gegenüber dem Kunden auch erbracht zu haben. An einer solchen technischen Prüfung fehlt es vorliegend. Die Klägerin hat – wie sich aus ihrem Schriftsatz vom 31.05.2006 ausdrücklich ergibt – gerade keine technische Prüfung durchgeführt und das Ergebnis dementsprechend auch nicht vorgelegt. Sie hat lediglich die Einzelbindungsnachweise aufgeschlüsselt. Dies genügt aber gem. § 16 Abs. 1 TKV nicht. Erforderlich ist vielmehr auch die Durchführung der technischen Prüfung, um auf Seiten der leistungserbringenden Klägerin auszuschließen, dass ein technischer Defekt zur Herstellung von Verbindungen geführt hat.

Soweit demgegenüber die Klägerin meint, der Beklagte habe sich vorgerichtlich nicht darauf berufen, die Verbindungen seien nicht von seinem Anschluss her hergestellt worden, so führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Zwar wäre in der Tat der Beklagte darlegungs- und beweispflichtig für die unbeabsichtigte Einwahl. Diesen Beweis hat er nicht erbracht. Vorrangig ist aber zunächst die Klägerin verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, die Leistungen bis zur Schnittstelle erbracht zu haben. Auch durch beschränkte vorgerichtliche Einwendungen wird die Klägerin davon nicht befreit. Der Kunde weiß grundsätzlich nicht, ob die Verbindungen aufgrund eines Fehlers in seiner Sphäre oder eines Fehlers in der Sphäre der Klägerin zustande gekommen ist. Bereits die Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung sind daher für die Klägerin Anlass, auf ihrer Seite einen Fehler auszuschließen. Dies kann nur durch die Durchführung der technischen Prüfung geschehen. Erst wenn auf Seiten der Klägerin ein hinreichender Nachweis erbracht ist, die Verbindungen hergestellt zu haben, ist der Beklagte darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass er die Leistung nicht willentlich in Anspruch genommen hat. Abweichendes könnte nur dann geltend, wenn in der Berufung auf einen Dialer der Verzicht auf die Einwendung nicht, die Klägerin habe auf ihrer Seite einen Fehler verursacht. Einen derartigen Verzicht erkennt das Gericht aber nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Tostedt, 11. Juli 2006

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

